



Satzung

für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a. d. Laaber

Die Stadt Rottenburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von drei Jahren (Stichtag 01.10. des lfd. Jahres) bis zur Einschulung betreibt die Stadt Rottenburg a. d. Laaber Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Der Besuch der Kindergärten ist freiwillig.

§ 2 Personal; Leitung

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Für jeden Kindergarten wird eine Leiterin bestellt. Diese ist für den inneren Betrieb ihres Kindergartens zuständig und verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zweiter Teil

Aufnahme in die Kindergärten

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (3) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a). Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen,
 - b). Altersstufe der Kinder, wobei Kinder, die im nächsten Schuljahr in die Schule kommen zu bevorzugen sind,
 - c). Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - d). Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e). Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten erfolgt unbefristet.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.
- (5) Die Leitung des Kindergartens kann vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten einen Impfnachweis und einen Nachweis über die Vorsorgeuntersuchungen (gelbes U-Heft) verlangen.

Dritter Teil

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Für Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres eingeschult werden, ist keine Abmeldung erforderlich.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

- a). es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b). es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c). erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d). das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e). die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindergärten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Vierter Teil

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindergärten und die Kindergartenferien werden von der Stadt im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung festgelegt.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die einen Kindergarten ganztägig besuchen, sind zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtet. Die anfallenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu übernehmen.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnis- vollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Termine werden von der Kindergartenleitung bekannt gegeben.

Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten auch zu einem anderen Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Die Kinder sind von einem Personensorgeberechtigten oder von einer schriftlich ermächtigten Person zum Kindergarten zu bringen und nach Beendigung des Kindergartens abzuholen. Die abholende Person muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder der städtischen Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum oder vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindergärten ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten der Stadt Rottenburg a. d. Laaber vom 01.09.2010 außer Kraft.

Rottenburg a. d. Laaber, den 29.01.2014

Alfred Holzner
Erster Bürgermeister